

**XI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burscheid  
vom 01.04.1998, geändert zum 15.03.2019**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 14.03.2019 folgende XI. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 20 wird wie folgt geändert:

**§ 20 Öffentliche Bekanntmachung**

Abs. 1 bleibt unverändert.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Burscheid, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Tageszeitung Bergischer Volksbote vollzogen. Dies gilt auch für Hinweisbekanntmachungen.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- 3) Öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplanverfahren werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathausgebäude, Höhestr. 7-9 und der Bekanntmachungstafel am Schulzentrum Hilgen, Schulstraße 16 für die Dauer von mindestens einer Woche mit gleichzeitigem Hinweis in der Tageszeitung (Abs. 2) vollzogen (Hinweisbekanntmachung).

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- 4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang (Anschlag) an den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungstafeln. Bei Aushang ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafeln vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

**§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15.03.2019 in Kraft.

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burscheid**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Burscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 18.03.2019

Der Bürgermeister

Caplan

**XI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burscheid  
vom 01.04.1998, geändert zum 15.03.2019**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 14.03.2019 folgende XI. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 20 wird wie folgt geändert:

**§ 20 Öffentliche Bekanntmachung**

Abs. 1 bleibt unverändert.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Burscheid, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Tageszeitung Bergischer Volksbote vollzogen. Dies gilt auch für Hinweisbekanntmachungen.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- 3) Öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplanverfahren werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathausgebäude, Höhestr. 7-9 und der Bekanntmachungstafel am Schulzentrum Hilgen, Schulstraße 16 für die Dauer von mindestens einer Woche mit gleichzeitigem Hinweis in der Tageszeitung (Abs. 2) vollzogen (Hinweisbekanntmachung).

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- 4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang (Anschlag) an den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungstafeln. Bei Aushang ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafeln vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

**§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15.03.2019 in Kraft.

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burscheid**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Burscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 18.03.2019

Der Bürgermeister

Caplan